

Beschaffenheit zeigt dann an, daß die tödliche Verletzung durch eine Stichwaffe herbeigeführt wurde.

Zu den Beweisgegenständen sind auch zur Sicherung von Spuren angefertigte, künstliche Abbilder (z. B. Fotografien, Abgüsse u. dgl.) zu rechnen. Aufzeichnungen können unter Umständen als Beweisgegenstände einzuordnen sein. Das ist dann der Fall, wenn nicht der Inhalt der Aufzeichnung für die Beweisführung bedeutsam ist, sondern der Umstand, daß sie an einem bestimmten Ort aufgefunden wurde.

Kommt es für die Beweisführung auf den Inhalt von Gedankenäußerungen an, so handelt es sich um Aufzeichnungen. Das Gesetz verwendet den Begriff „Aufzeichnungen“, um damit auszudrücken, daß nicht nur an Schriftstücke gedacht ist. Auch Tonbänder, Schallplatten sind als Aufzeichnungen erfaßt. Wesensmäßig ist auch die Anzeige eine Aufzeichnung. Als Beweismittel erlangt sie jedoch nur bedingt Bedeutung im gerichtlichen Verfahren. Sie kann mit herangezogen werden, wenn an Stelle einer Zeugenvernehmung nach § 225 Abs. 2 StPO Protokolle verlesen werden.

Eine besondere Art von Aufzeichnungen sind die amtlichen Protokolle. Da die Möglichkeit besteht, auch Manipulationen mit Beweisgegenständen und Aufzeichnungen vorzunehmen, sind generell auch diese Beweismittel auf die Richtigkeit der aus ihnen gewonnenen Aussagen zu überprüfen. Um die Möglichkeit der Verfälschung von sachlichen Beweismitteln weitgehend einzugrenzen, sind sie nach ihrem Auffinden zu sichern, d. h. von den zuständigen Organen so aufzubewahren, daß auf sie nicht unberechtigt eingewirkt werden kann und Verwechslungen ausgeschlossen werden.